



Kleine Anfrage

der Abg. Faulhaber (DIE LINKE) vom 28.03.2017

betreffend Beteiligung Hessens an den Sammelabschiebungen nach Afghanistan

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie alt waren die seit Dezember 2016 aus Hessen abgeschobenen Personen zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung?

Frage 2. Seit wann lebten sie jeweils in Deutschland?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Dezember 2016 wurden 10 Personen zurückgeführt.

Die am 14.12.2016 abgeschobenen Personen lebten

- seit 4 Jahren in Deutschland (21-jähriger Afghane),
- seit 4 Jahren in Deutschland (26-jähriger Afghane),
- seit 6 Jahren in Deutschland (22-jähriger Afghane),
- seit 26 Jahren in Deutschland (29-jähriger Afghane).

Die am 22.02.2017 abgeschobenen Personen lebten

- seit 5 Jahren in Deutschland (23-jähriger Afghane),
- seit 15 Jahren in Deutschland (52-jähriger Afghane),
- seit 17 Jahren in Deutschland (29-jähriger Afghane),
- seit 30 Jahren in Deutschland (52-jähriger Afghane).

Die am 27.03.2017 abgeschobenen Personen lebten

- seit 5 Monaten in Deutschland (24-jähriger Afghane),
- seit 14 Jahren in Deutschland (49-jähriger Afghane).

Frage 3. Wo wurden sie vor ihrer Abschiebung in Gewahrsam genommen?

Die Personen wurden in zeitlicher Nähe zu ihrer Rückführung aufgesucht und zum Flughafen verbracht. Eine zwischenzeitliche Unterbringung in einer Gewahrsamseinrichtung war nicht notwendig.

Frage 4. In welchen Fällen waren hessische Ausländerbehörden zuständig gewesen, zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse zu prüfen (etwa gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)?

Sofern sich die Ausreisepflicht aus einer negativen Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergibt, ist ausschließlich das BAMF zuständig.

Auch in Fällen, in denen sich die Ausreisepflicht aus dem allgemeinen Aufenthaltsrecht ergibt, ist das BAMF gem. § 72 Abs. 2 AufenthG bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zwingend durch die Ausländerbehörde zu beteiligen.

Frage 5. Wann wurden mögliche zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse zuletzt geprüft?

Frage 6. In Fällen, in denen die Zuständigkeit hessischer Ausländerbehörden gegeben ist: Welche Zielregionen in Afghanistan gelten als ausreichend "sicher"?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan obliegt der Bundesregierung. Das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium haben zuletzt am 24. Februar 2017 die Sicherheitslage in Afghanistan dahin gehend bestätigt, dass die Einschätzung aus dem Asyllagebericht vom 19. Oktober 2016 weiterhin fortbesteht. Daraus folgt die Einschätzung, dass Rückführungen in sichere Regionen Afghanistans möglich sind, wenn nicht im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dagegen sprechen.

Frage 7. Wie viele der abgeschobenen Personen hatten zuvor Antrag auf Asyl/internationalen Schutz bzw. keinen Antrag auf Asyl/internationalen Schutz gestellt?

9 der 10 abgeschobenen Personen hatten einen Asylantrag gestellt.

Frage 8. Sofern Straftäter abgeschoben wurden: Welches verhängte Strafmaß ist für die Entscheidung zur Abschiebung relevant?

Grundsätzlich gilt eine Ausreisepflicht unabhängig davon, ob eine Person straffällig geworden ist. Bezogen auf Rückführungen nach Afghanistan ist es angezeigt, vorrangig solche Menschen dorthin zurückzuführen, die sich nicht an unsere Rechtsordnung halten. Besonders augenfällig wird dies bei der Begehung von Straftaten. Rückführungsflüge bedürfen eines hohen organisatorischen und logistischen Aufwands. Daher berücksichtigen die hessischen Ausländerbehörden bei Abschiebungen nach Afghanistan derzeit vorrangig Straftäter. Eine besondere Voraussetzung bezüglich des Strafmaßes ist dabei nicht vorgesehen. Bei der Priorisierung unberücksichtigt bleibt eine Strafbarkeit nach dem Aufenthaltsgesetz wegen rechtswidriger Einreise oder rechtswidrigen Aufenthalts.

Frage 9. Wie viele der abgeschobenen Personen haben in Deutschland lebende Ehepartner bzw. Lebenspartner und/oder minderjährige Kinder?

Nach Auskunft des Ausländerzentralregisters waren 8 der 10 Personen ledig. Ob es nicht eheliche Kinder gibt, ist nicht bekannt.

Eine weitere Person ist geschieden und kinderlos.

Minderjährige Kinder sind bei einer verwitweten Person bekannt, die jedoch aufgrund eines Verbrechens in einer JVA eingesperrt hat und deren Kinder sich nicht in ihrer Obhut befunden haben.

Wiesbaden, 21. Mai 2017

Peter Beuth